

Rechtsverordnung

über die

Unterschutzstellung der Denkmalzone "Karl-Sauer-Block"

Auf Grund von § 8 Abs. 1 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 sowie § 24 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (DSchPflG) vom 23. März 1978 (GVBl. 1978 S. 159) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2005 (GVBl. 2005, S. 387) wird im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde – Landesamt für Denkmalpflege – von der Stadtverwaltung Landau i. d. Pfalz – als untere Denkmalschutzbehörde – nachstehendes verordnet:

§1

Unterschutzstellung

Das in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet innerhalb der Stadt Landau i. d. Pfalz, Gemarkung Landau wird als Denkmalzone gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 DSchPflG und § 5 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 2 DSchPflG (bauliche Gesamtanlage) unter Schutz gestellt.

Die Denkmalzone trägt die Bezeichnung "Karl-Sauer-Block".

§ 2

Geltungsbereich

Die Denkmalzone umfasst in der Gemarkung Landau die Grundstücke Flurst. Nr. 730/2 (Teilstück), 730/8 und 730/9.

Die beigefügte, den Geltungsbereich der Denkmalzone "Karl-Sauer-Block" kennzeichnende Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

Zweck der Unterschutzstellung

- (1) Die Wohnanlage Reiterstraße 12/14, Karl-Sauer-Straße 2, 4, 5, 6, 7 (so genannter „Karl-Sauer-Block“) besteht aus einem zur Reiterstraße orientierten dreigeschossigen Hauptgebäude (Reiterstraße 12/14) mit mittiger Durchfahrt und aus vier Flügelbauten (Karl-Sauer-Straße 2, 4, 5, 6, 7), die zusammen einen zentralen, weiträumig rechtwinkligen, dabei geringfügig zum Trapez verschobenen Innenhof axial umstellen.

Die einzelnen Häuser mit insgesamt 43 Wohneinheiten werden als Reichswohnungsbauten im Auftrag und auf Rechnung des Reiches – vertreten durch die Reichsvermögensverwaltung in Koblenz und das Reichsvermögensamt in Landau – von der Stadtgemeinde Landau für Offiziere der französischen Besatzung 1923-25 errichtet. Der beauftragte Architekt ist der in Ludwigshafen und München ansässige Architekt Ministerialrat a. D. Rudolf von Perignon, als Bauleiter wirken lokale Landauer Architekten, wie Heinrich Kling und Arndt Hartung. Kriegeschädigungen treten vorwiegend am westlichen Abschnitt des Hauptgebäudes (Reiterstraße 12) und der nördlichen Walmseite des anschließenden seitlichen Flügelbaus (Karl-Sauer-Straße 2) auf, werden jedoch im wesentlichen bis 1950 beseitigt, die einzelnen Gebäude dabei ohne Beeinträchtigung des ursprünglichen äußeren Erscheinungsbildes jeweils instand-gesetzt.

Die Baugruppe besteht aus zwei- bis dreigeschossigen Putzbauten mit Mansardwalmdächern in Formen eines neobarock bis neoklassizistisch beeinflussten Heimatstils. Das am hofseitigen Torscheitel mit „1923“ bezeichnete Hauptgebäude zeichnet sich durch ein mezzaninartig eingeschobenes drittes Vollgeschoss und eine Großgliederung mit flach hervortretenden, übergiebelten und bauplastisch hervorgehobenen Risaliten aus.

Die von einem zentralen, verschoben polygonalen Gartenparterre unterbrochene Hauptachse wird am Hauptgebäude durch einen hofseitigen Mittelrisalit und am gegenüberliegenden offenen Ende durch flach an der Hauskante hervortretende polygonale Ständerker der beiden südlichen Flügelbauten betont.

Altane und Balkone dienen der achsenbildenden Betonung der Hauseingänge und Durchfahrten und tragen somit zur stimmigen Durchgliederung der Hausfassaden bei. Die Bauplastik verdichtet sich an den Risaliten des Hauptgebäudes und zeigt insbesondere an Inschriftreliefs und Pilastern die zeittypischen expressionistischen Einflüsse, die auch an den Eisengeländern der Balkone feststellbar sind.

Die Baukörper sind überwiegend als konventionelle Zweispänner organisiert, wobei das Hauptgebäude eine doppelte Anordnung dieser Grundrissorganisation erhält. Mittige Längsflure erschließen die einzelnen Räume, die jeweils zur Hofseite noch traditionell durch eine Enfilade zusammengebunden sind.

Die nach außen tretende Ausstattung – Eingangstüren und Fenster – ist komplett verloren. Im Inneren bleibt mit den Terrazzoböden, Holztreppen und Wohnungstüren der Treppenhäuser sowie den Zimmertüren und Riemenböden der

Wohneinheiten das einfache Ausstattungsniveau der Bauzeit zumindest noch nachvollziehbar.

Der Hof besteht neben dem in Querrichtung geteilten und ursprünglich mit einem Wasserbassin versehenen polygonalen Zentralparterre aus von Buchs gesäumten Vorgartenparterres. (Kugelakazien)

Die zu den Parzellengrenzen orientierten Außenflächen wurden 1985/86 neu angelegt.

- (2) Die Wohnanlage Reiterstraße 12/14, Karl-Sauer-Straße 2, 4, 5, 6, 7 steht in ihrer geschlossenen städtebaulichen Struktur sowie den an Neobarock, Neoklassizismus und Heimatstil orientierten Bauformen für die regionalistische Strömung der Architektur der 1920/30er Jahre. Das moderne, dabei immer noch dekorative Formenvokabular des Expressionismus macht sich lediglich im Detail bemerkbar, Tendenzen des Neuen Bauens bleiben völlig außen vor.

Geschickt wird dabei die spezifisch vorgegebene städtebauliche Situation eines eigentlich schiefwinkligen Bauflächenzuschnitts gelöst: Die seitlichen Flügelbauten nehmen durch unterschiedliche Ausdehnung in der Breite unter Beibehaltung einer axialen Fassadenanordnung die geometrische Unregelmäßigkeit auf.

Für die ästhetischen Vorstellungen und wirtschaftlichen Bedingungen der Bauzeit bezeichnend werden die Baukörper als Putzbauten gestaltet, Natursteinpartien beschränken sich auf die zurückhaltende Gebäudedekoration, die jedoch effektiv zur Gebäudegliederung eingesetzt wird. Auch die Balkonordnung erfolgt schlüssig aus dem übergeordneten Gestaltungskonzept, so dass die Idee des baulichen Gesamtkunstwerkes konsequent umgesetzt wird.

Trotz erheblicher Ausstattungsverluste bleibt diese Idee auch im Hausinneren, dabei insbesondere in den Treppenhäusern, noch nachvollziehbar.

Die Wohnanlage steht als Zeugnis für die wohnungsbaupolitischen Anstrengungen des Reiches zur Zeit der französischen Besatzung der linksrheinischen Gebiete 1918-30: In Landau ist unter besonderer Inanspruchnahme der städtischen Verwaltung der auf 6.000 Soldaten anwachsenden, größten französischen Garnison der Pfalz angemessener öffentlicher Wohnraum – auch als Ersatz für die Beschlagnahme privater Wohnungen – zu beschaffen.

An der Erhaltung und Pflege der Wohnanlage besteht aus wissenschaftlichen, künstlerischen und städtebaulichen Gründen, zur Förderung des geschichtlichen Bewusstseins und der Heimatverbundenheit sowie zur Belebung und Werterhöhung der Umwelt ein öffentliches Interesse.

Die Wohnanlage Reiterstraße 12/14, Karl-Sauer-Straße 2, 4, 5, 6, 7 („Karl-Sauer-Block“) erfüllt somit die Voraussetzungen nach § 3 DSchPflG und ist als bauliche Gesamtanlage gemäß § 5 Abs. 2 DSchPflG Denkmalzone und damit Kulturdenkmal.

§ 4

Aufnahme in das Liegenschaftskataster

Für alle innerhalb des Geltungsbereiches dieser Rechtsverordnung gelegenen Grundstücke wird der Vermerk über die Unterschutzstellung der Denkmalzone ("Denkmalschutz") in das Liegenschaftskataster aufgenommen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Landau in der Pfalz, 13. Februar 2007

Die Stadtverwaltung

–Untere Denkmalschutzbehörde–

In Vertretung

Hans-Dieter Schlimmer

Bürgermeister